

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 871 - 872

*Ramdohr, Grundriß für das Studium des deutschen
Privatrechts nach der Legalordnung des Bürgerlichen
Gesetzbuchs für das Deutsche Reich*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literatur.

105.

Grundriß für das Studium des deutschen Privatrechts nach der Legalordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Systematisch dargestellt von S. Ramdohr, Amtsrichter. Vollständig in zwei Bänden. Band I. Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse. Band II. Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachregister für beide Bände. Posen 1901 und 1902. Verlag von Joseph Solowicz. (Bd. 1 M. 6,—, geb. M. 6,85.) (Bd. 2 M. 8,—, geb. M. 9,—.)

Der den Lesern der Beiträge aus mehreren tiefer gehenden Abhandlungen bekannte Verf. hat in diesem Buche jüngeren Kollegen ein Hilfsmittel zur Einführung in das B.G.B. geben wollen. Es ist ihm dabei gelungen, eine glatt fließende und leicht verständliche Ausdrucksweise zu finden und dadurch dem Vorwurfe zu entgehen, der zuweilen seinen Aufsätzen gemacht ist, daß sie sich leichtem Verständniß entziehen. Bei der nach jenen Aufsätzen bekannten Urtheilsreise des Verf. hat das Buch die Vermuthung für sich, daß der Verf. der gestellten Aufgabe sich wohl gewachsen zeigt, eine Vermuthung, die ich in den von mir durchgesehenen Abschnitten durchaus bestätigt gefunden habe, womit natürlich nicht gesagt ist, daß ich mir überall die vom Verf. vertretenen Ansichten aneignen würde.

Eccius.

106.

Schuld und Schuldursache (causa). Von Dr. J. W. Huyfinga. Amsterdam 1901. Gebr. Schroeder (S. Gerlings). (M. 3,—.)

Das Buch ist von einem holländischen Juristen in deutscher Sprache geschrieben. Es geht von der Vorschrift des „Burgerlijk Wetboek“ § 1371 aus, wonach eine Verpflichtung aus einem Vertrag eine erlaubte vorzaak haben muß. Der Verf. bezeichnet diese vorzaak (causa) als die Ursache der „Schuld“. Er untersucht sodann diesen Begriff der Schuld, die er im Anschluß an Amira von der Verpflichtung unterscheidet. Allerdings beruht regelmäßig die Verpflichtung auf einer Schuld; aber es giebt auch abweichende Fälle. Entweder derart, daß die Schuld dem Verpflichteten fremd ist, wie bei dem Bürgen, der nur haftet, aber nicht schuldet (S. VII, 6). Oder so, daß eine Schuld überhaupt nicht besteht, nämlich bei der Schenkung (S. 47 ff.). Eine eigentliche Schuld liegt aber auch bei der Pflicht zur Leistung auf Gegenleistung nicht vor,

wenigstens wenn man die ungefähre Gleichwerthigkeit der Leistungen voraussetzt (S. 7 ff., 44 ff.). Hieraus gewinnt der Verf. als Begriff der Schuld: sie ist vorhanden, wo die Billigkeit fordert, daß Jemand eine Leistung von einem Anderen erhalte. Sie ist daher nicht gegeben, wenn eine Leistung ausschließlich deshalb geschuldet wird, weil sie versprochen ist (S. 42 ff.). Als Ursachen der Schuld kommen in Betracht zugefügter Schaden und erhaltener Werth (S. 53 ff.). Liegen diese Thatbestände nicht vor, so kann die Schuld niemals aus dem Vertrag allein entspringen (S. IX, 56 ff.). Nur eine scheinbare Ausnahme enthalten die Fälle, wo Jemand auf Grund einer Unterlassung ersatzpflichtig wird, nachdem er sich vertragsmäßig zum Handeln verpflichtet hatte. Ist eine Schuld vorhanden, so liegt fast immer auch eine Schuldverbindlichkeit vor — nämlich überall, wo es die Billigkeit erfordert (S. 43 ff.). Der Gesetzgeber wird hier daher regelmäßig ein Forderungsrecht ertheilen (S. 59). Besonders liegt aber die Bedeutung der Schuld darin, daß nach holländischem, deutschem und französischem Rechte ein formloser Vertrag nur dann verpflichtet, wenn zugleich eine Schuld besteht (S. 62 ff.). Die Ursache dieser Schuld, die *causa*, ist etwas Objectives, das nicht nur in der Vorstellung des Leistenden liegt (S. 68 ff.). Sie ist als Erforderniß für die verpflichtenden Verträge an die Stelle der römischen Kategorien der Kontrakte getreten, so daß hier nicht schlechthin Formfreiheit gilt (S. 69). Wußte der Leistende, daß er nichts schuldet, so nahm man im römischen Rechte eine Schenkung auch dann an, wenn er ohne den Wunsch, den Anderen zu bereichern, geleistet hatte, z. B. lediglich aus Furcht vor einem Prozesse. Erst später hat man das Erforderniß des Wohlwollens für die Schenkung aufgestellt (S. 71 ff.). Sodann ist vom Beweise der Schuldursache, insbesondere nach holländischem Rechte, die Rede (S. 81 ff.). Zum Beweise dient vor Allem das Anerkenntniß, und darin besteht seine besondere Bedeutung neben dem Schuldversprechen (S. 82 ff.). Es ist nicht nöthig, daß die Schuld bestimmt in der Urkunde angegeben ist, wenn ihre Angabe nur in der Klage erfolgt (S. 107). Endlich erörtert der Verf. einige Ausnahmen und besondere Fälle (S. 110 ff.) und zuletzt das Schuldversprechen auf Gegenleistung (S. 121 ff.).

Man kann diesen Ausführungen m. E. nicht die Anerkennung versagen, daß sie einen berechtigten und interessanten Gedanken enthalten. Das Dogma von der Formfreiheit der Schuldverträge wird einer Revision unterzogen und mit Recht dahin eingeschränkt, daß Geschäfte ohne eine materielle Schuld einer Form unterworfen sind. Das ist für das niederländische Recht m. E. sicherlich richtig und unter treffender Auslegung des § 1371 B. W. dargethan. Aber auch für das deutsche Recht trifft es im Großen und Ganzen zu. Freilich hat der Verf. die wichtigen Ausnahmen, die für die Abrechnung und den Vergleich gelten, übersehen und bei der Besprechung dieser Verträge nicht gewürdigt (S. 115 ff., 188 ff.). Immerhin wird man aber doch auch hier als Regel anzuerkennen haben, daß die Verträge ohne Schuldursache eine Form erfordern. Diese Ursache entspricht also der *causa* in dem Sinne,